WOHN- UND HEIZKOSTENZUSCHUSS

Auch in der Wintersaison 2026/2027 gewährt das Land Vorarlberg wieder einen Wohn- und Heizkostenzuschuss. Dieser beträgt einmalig € 250,- und kann vom 19. Oktober 2026 bis 12. Februar 2027 im Gemeindeamt beantragt werden. Die **Auszahlung vom Wohn- und Heizkostenzuschuss** erfolgt in dieser Heizperiode in der Gemeinde Höchst mittels Antrag **per Überweisung**, es erfolgt **keine Barauszahlung**.

Der Zuschuss wird gewährt, wenn folgende Netto-Einkommensgrenzen nicht überschritten werden:

Haushaltsgröße	Einkommensgrenze	„Einschleifregelung“ (bis € 200 zusätzl.)
1 Personen HH:	1.480,-	1.680,-
2 Personen HH:	2.020,-	2.220,-
3 Personen HH:	2.480,-	2.680,-
4 Personen HH:	2.875,-	3.075,-
5 Personen HH:	3.325,-	3.525,-
jede weitere Person im Haushalt:	zusätzlich 400,-	zusätzlich 200,-

Zur Abfederung einer „harten“ Einkommensgrenze und im Sinne einer „gerechten“ Mittelzuwendung an Privathaushalte ist wieder eine „Einschleifregelung“ vorgesehen: Die „Einschleifregelung“ gelangt nur dann zur Anwendung, wenn das Haushaltseinkommen über der Einkommensgrenze liegt.

Was gilt als Einkommen?
Zum Einkommen zählen alle Löhne, Gehälter, Renten und Pensionen, Wohnbeihilfe, Leistungen aus der Arbeitslosen- und der Krankenversicherung, Kinderbetreuungsgeld, Lehrlingsentschädigungen, Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung sowie Unterhaltszahlungen und Alimente.

Nicht als Einkommen gelten Familienbeihilfe, Familienzuschuss, Familienbonus Plus, Kinderabsetzbetrag, Studienbeihilfen, Pflegegelder sowie Zuschüsse für die 24-Stunden-Betreuung und Renten nach dem Kriegsopfer- oder Heeresversorgungsgesetz. Unberücksichtigt bleiben auch allfällige Sonderzahlungen (13. und 14. Monatsgehalt) sowie Spesenersätze, Diäten und Kilometergelder.

Tatsächlich geleistete Unterhaltszahlungen bzw. Alimente werden vom Einkommen bis zu einem Betrag von € 220,-- pro Unterhalt empfangender Person in Abzug gebracht.

Beziehende von Sozialhilfe erhalten einen reduzierten Heizkostenzuschuss in Höhe von einmalig € 180,-- von Amts wegen von der zuständigen Bezirkshauptmannschaft ausbezahlt.

Der Antrag kann im **Gemeindeamt Höchst (Abteilung Soziales & Integration, Zimmer Nr. 13) mit den Einkommensunterlagen** abgegeben oder online (www.hoechst.at) gestellt werden. Bei Vorliegen der Voraussetzungen wird der Heizkostenzuschuss **auf das angegebene Konto überwiesen.**

Kontakt und Auskünfte:
Claudia Oberhammer, +43 5578-7907-46
Marika Geißler, +43 5578-7907-45